

Als Kopialbuch begonnen, ist es dann durch 150 Jahre als Einlauf-Register fortgeführt worden.

IV. Die Benutzer.

Noch ein Wort über die Benutzer des Eichstätter Kopiers. Soviel ich sehen kann, ist bis auf die neuere Zeit J. H. Falckenstein der einzige, welcher in grösserem Umfange Urkundenmaterial unseres Codex publiziert hat¹. Es ist nicht unwichtig, dies ausdrücklich festzustellen und dabei darauf hinzuweisen, dass jenes Kopialbuch für die Mehrzahl der daraus edierten Stücke zugleich seine alleinige und ausschliessliche Quelle geblieben ist². Das folgt einmal aus der nahezu wörtlichen Wiedergabe der Rubren und dann der ausserordentlich flüchtigen, mitunter geradezu liederlichen Reproduktion des Textes, die jeden Gedanken an eine vorausgegangene Kollationierung mit einem Original völlig ausschliesst³. Dazu lassen sich einzelne Stellen bei Falckenstein als offenbar auf unseren Text zurückgehende Lesefehler nachweisen⁴. Höchst eigentümlich sind übrigens auch die Gesichtspunkte, welche Falckenstein bei seiner Auswahl geleitet haben: Die von ihm nicht aufgenommenen Diplome sind vorwiegend solche,

1) Joh. Henr. de Falckenstein, *Codex Diplomaticus Antiquitatum Nordgaviensium etc.*, Francofurti et Lipsiae 1733; auch gelegentlich zitiert als *Codex Diplom. Eistettensis* (Lefflad). 2) Ich lege auf diese Feststellung darum besonderen Wert, weil unter den von F gedruckten Nummern auch solche sich befinden, die wahrscheinlich niemals im öffentlich rechtlichen Sinne Urkunde geworden sind, vgl. unsern Exkurs S. 618 ff. 3) Ueber Falckensteinsche Editionsmanier vgl. namentlich W. Küster, *Reichsgut 1273 — 1313* nebst Ausgabe und Kritik des Nürnberger Salbüchleins, Leipz. Dissert. 1883, S. 98 f. 4) Besonders bezeichnend sind die folgenden Fälle: fol. XXIII' hat der Schreiber des Rubrums den letzten von 4 Ortsnamen wegen Platzmangels nur noch mit dem Anfangsbuchstaben G und dem Abkürzungsstrich für re andeuten können, womit er Gredingen meinte. Bei Falckenstein p. 152, der sich bei einzelnen Buchstaben kaum aufhalten mochte, fehlt der Name ganz. fol. XXVII hat der Eingang der Expositio in dem Mandat Heinrichs von Brescia 1311 Sept. 24 den Wortlaut: 'Quia ex certa plurimorum fide' (vgl. den Text derselben Urkunde, den Weller nach einem Konzept des Reichsarchivs gibt, Hohenlohisches Urkundenbuch II, 1901, S. 19). Falckenstein p. 150 hat gelesen: 'Quia exacte plurimorum fide'. Das kann er nur aus unserem Kopialbuche haben, wo vor dem 'c'ta' eine Rasur sich befindet, auf der ein ausgelöschtes a noch deutlich erkennbar ist, sodass ein sehr flüchtiger Leser tatsächlich 'exacte' entziffern mochte. In der Urkunde von 1313 Jan. 20 (Anhang n. 9) hat er (p. 152) eine ganze Zeile hinter dem Namen 'von Flügelowe' ausgelassen; das deutet gleichfalls auf unser Kopialbuch, wo an der betreffenden Stelle der Name zweimal, genau übereinander stehend, vorkommt (fol. XXVII').